



## **Richtlinie des Bezirks Oberfranken** **zur Durchführung der Beförderung behinderter Menschen in Oberfranken** **- Fahrdienst für behinderte Menschen -**

**Der Bezirk Oberfranken gewährt schwer behinderten Menschen, die den Fahrdienst für behinderte Menschen in Anspruch nehmen müssen, nach folgenden Grundsätzen Eingliederungshilfe:**

### **1. Art der Hilfe**

Die Beförderung mit dem Fahrdienst für behinderte Menschen dient dem Ziel, Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nach § 54 Abs. 1 SGB XII i.V. mit § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX zu ermöglichen.

Nach § 58 SGB IX umfasst diese Hilfe vor allem die Hilfe zur Förderung der Begegnung und des Umgangs behinderter Menschen mit nicht behinderten Menschen, sowie Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen.

Die Fahrkostenpauschale wird rein personenbezogen und als streng zweckgebundene Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bewilligt. Die Verwendung der Mittel für andere Eingliederungszwecke oder für Fahrtkostenaufwendungen Dritter ist nicht zulässig.

### **2. Teilnahmeberechtigung**

2.1 Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich nur behinderte Menschen im Sinne des § 53 Abs.1 SGB XII i.V. mit § 2 Abs. 1 SGB IX, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) besitzen und denen wegen Art und Schwere ihrer Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann.

2.2 Teilnahmeberechtigt sind auch Menschen mit geistiger Behinderung, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „G, H und B“ und einem Grad der Behinderung von 100 sind und denen wegen Art und Schwere der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann.

2.3 Teilnahmeberechtigt sind Personen, die ihren Wohnsitz im Gebiet des Bezirks Oberfranken haben und Bewohner von Einrichtungen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Heimaufnahme in diesem Gebiet gehabt haben (§97ff SGB XII).

2.4 Ein Anspruch auf den Fahrdienst für behinderte Menschen besteht nicht, sofern der behinderte Mensch selbst, der nicht getrennt lebende Ehegatte oder Lebenspartner(in) bzw. bei Minderjährigen ein Elternteil ein geeignetes Kraftfahrzeug besitzt oder diesen zur Verfügung steht.

### 3. Nutzungsausschluss

- 3.1 Im Rahmen des Fahrdienstes für behinderte Menschen werden keine Kosten übernommen, für die vorrangig ein anderer Kostenträger zuständig bzw. eine Kostenübernahme nach anderen Vorschriften des SGB XII möglich ist. Hierzu zählen insbesondere Fahrten zu ärztlichen und sonstigen therapeutischen Behandlungen, Fahrten zum Besuch von Arbeitsstätten, Schulen, Tagesstätten und dgl., Familienheimfahrten und Fahrten ins Ausland werden ebenfalls nicht übernommen.
- 3.2 Bewohner von Einrichtungen im Sinne des § 75 SGB XII und § 72 SGB XI erhalten keine Hilfe, so fern die Einrichtungen entsprechende Fahrzeuge vorhalten.

### 4. Fahrtkostenvergütung

Der Teilhabeberechtigte hat die Möglichkeit zwischen zwei Alternativen zu wählen:

#### 4.1 Alternative 1

- 4.1.1 Der Teilhabeberechtigte erhält einen Betrag bis zur Höhe von **200,00 €** monatlich. Dieser Betrag wird dem Teilhabeberechtigten auf das von ihm benannte Girokonto, das auf den Namen des Teilhabeberechtigten lauten muss, jeweils bis 10. des Monats überwiesen.
- 4.1.2 Der Betrag nach Nr. 4.1.1 kann im **Ausnahmefall** erhöht werden, sofern besondere Umstände dieses rechtfertigen (z.B. ausschließlicher Einsatz von Spezialfahrzeugen, welcher eine kostenintensivere Beförderung erforderlich macht und keine weitere kostengünstigere Alternative zur Verfügung steht, etc.).
- 4.1.3 Der Teilhabeberechtigte wird **verpflichtet**, dem Bezirk Oberfranken bis jeweils spätestens 10. des auf die Auszahlung folgenden Monats die sinnvolle und zweckbestimmte Verwendung des ihm bewilligten Betrages nachzuweisen und zu belegen. Zu diesem Zweck sind dem Bezirk Oberfranken entsprechende Belege (Quittungen, Rechnungen etc.) über die durchgeführten Fahrten vorzulegen.
- Die Belege müssen zwingend den Namen des Teilhabeberechtigten, das Datum der Fahrt, die Anzahl der gefahrenen Kilometer, den Fahrpreis, den Zweck der Fahrt, die Unterschrift des Fahrers sowie einen Firmenstempel bzw. Name und Anschrift des Leistungsanbieters beinhalten.
- 4.1.4 Der Bezirk Oberfranken kann den Zeitraum der Vorlage von Belegen erweitern, aber auch nur eine Prüfung der Belege vornehmen, wenn Zweifel an der rechtmäßigen Verwendung auftreten.
- 4.1.5 Kommt der Teilhabeberechtigte seinen unter Nr. 4.1.3 bzw. 4.1.4 beschriebenen Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, wird die Hilfe vorläufig eingestellt. Der Leistungsberechtigte wird über eine Mahnung von der Einstellung informiert.

- 4.1.6 Bei Einstellung der Auszahlung des monatlichen Betrages nach Nr. 4.1.5 über einen mehr als einen Monat dauernden Zeitraum, erfolgt keine Nachzahlung der nicht ausbezahlten Beträge.
- 4.1.7 Wird ein grobes Missverhältnis zwischen ausgeführter Beförderungsleistung und – entgelt festgestellt, so ist der Teilhabeberechtigte darauf hinzuweisen und ggf. zu veranlassen, einen anderen Leistungsanbieter zu wählen, ggf. kann der Pauschalbetrag entsprechend gekürzt werden.
- 4.1.8 Hat der Teilhabeberechtigte den ihm zur Verfügung gestellten Betrag über einen längeren Zeitraum ( also nicht nur einmalig) nicht oder nicht in voller Höhe zweckbestimmt verwendet, ist der Auszahlungsbetrag entsprechend zu kürzen.

#### 4.2 Alternative 2

- 4.2.1 Der Teilhabeberechtigte erhält einen Sockelbetrag in Höhe von **40,00 €** monatlich. Dieser Betrag wird dem Teilhabeberechtigten auf das von ihm benannte Girokonto, das auf den Namen des Teilhabeberechtigten lauten muss, jeweils bis 10. des Monats überwiesen.
- 4.2.2 Eine Erhöhung des Sockelbetrages analog Nr. 4.1.2 ist nicht möglich.
- 4.2.3 Im Gegensatz zur Alternative 1 besteht hierbei für den Teilhabeberechtigten nur die Verpflichtung, die zweckspezifische Verwendung des Sockelbetrages **auf Verlangen des Bezirk Oberfrankens** durch Vorlage von Belegen nachzuweisen.
- Zu diesem Zweck sind die Belege vom Teilhabeberechtigten mindestens für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.
- 4.2.4 Wird festgestellt, dass eine bestimmungsgemäße Verwendung des Sockelbetrages nicht oder nur selten erfolgt, ist die Hilfe einzustellen.

#### 4.3 Gemeinsame Regelungen für Alternative 1 und 2

- 4.3.1 Der Teilhabeberechtigte entscheidet selbständig und eigenverantwortlich, welchen Anbieter und welche Art der Beförderung er für seine Fahrten wählen möchte.
- Im Rahmen seines Selbstbestimmungsrechts wählt er den Beförderer (Taxi, Mietwagen, Sonderfahrzeuge, Nachbarschaftshilfe etc.) selbst aus und wird dadurch in die Lage versetzt, durch die Auswahl preisgünstiger Anbieter seinen persönlichen Aktionsradius zusätzlich zu erweitern.

Die Abrechnung der Beförderungsleistung erfolgt ausschließlich zwischen dem Teilhabeberechtigten selbst und dem Erbringer der Beförderungsleistung.

- 4.3.2 Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Erste des auf den Antragsmonat folgenden Monats.
- 4.3.3 Die vom Bezirk Oberfranken errechnete Eigenbeteiligung (Einkommen, Vermögen) wird direkt bei der Auszahlung des monatlichen Betrages/ Sockelbetrages (Alternative 1 und 2) berücksichtigt.
- 4.3.4 Ein Wechsel zwischen den Alternativen ist jeweils zum Ersten des Folgemonats nach rechtzeitiger Antragstellung möglich.

## 5. Verfahren

- 5.1 Der Teilhabeberechtigte ist verpflichtet, die Notwendigkeit der Teilnahme am Fahrdienst für behinderte Menschen zu begründen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- 5.2 Der Bezirk Oberfranken prüft die Voraussetzungen des Antragstellers auf Teilhabeberechtigung und weist in diesem Zusammenhang den Antragsteller auf die Möglichkeiten der Alternativen nach Nr. 4.1 und 4.2 hin.
- 5.3 Teilnahmeberechtigte behinderte Menschen erhalten einen Bewilligungsbescheid entsprechend der vom Teilhabeberechtigten gewählten Alternative.
- 5.4 Der Bewilligungszeitraum beträgt **ein** Jahr. Nach Ablauf dieses Zeitraums hat der Teilhabeberechtigte die Möglichkeit im Bedarfsfalle die Verlängerung der Maßnahme und ggf. auch den Wechsel der Alternativen beim Bezirk Oberfranken zu beantragen. Im Übrigen bleibt Nr. 4.3.4 hiervon unberührt.

Eine automatische Verlängerung der Maßnahme erfolgt nicht.

## 6. Heranziehung Unterhaltspflichtiger

Eine Heranziehung unterhaltspflichtiger Angehöriger nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ( BGB ) erfolgt aus Billigkeitsgründen nicht.

## 7. Vertragliche Verpflichtung

Auf Grund des Nachrangs sozialer Leistungen, sind evtl. entsprechende vertragliche Ansprüche (z.B. vertragliche Verpflichtung zur Übernahme von Fahrten durch Angehörige oder Dritter) vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die Teilhabeberechtigten sind verpflichtet, entsprechende Unterlagen bei Antragstellung vorzulegen.

## 8. Eigenbeteiligung Einsatz von Einkommen und Vermögen

### 8.1 Einkommen

8.1.1 Die vom Teilnehmerberechtigten zu leistende Eigenbeteiligung orientiert sich an der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII. (Berechnungsbeispiel: Anlage 1)

8.1.2 Das die Einkommensgrenze übersteigende und einzusetzende Einkommen des Teilhabeberechtigten (§ 82 – 84 SGB XII) wird als Eigenbeteiligung in **voller Höhe** vom monatlichen Auszahlungsbetrag nach Alternative 1 und 2 abgezogen.

Übersteigt das einzusetzende Einkommen den Auszahlungsbetrag nach Alternative 1 oder 2, so ist die Übernahme der Kosten für die Teilnahme am Fahrdienst für behinderte Menschen mittels Bescheid abzulehnen.

### 8.2 Vermögen

8.2.1 Für den Vermögenseinsatz gelten die Vermögensgrenzen nach § 90 Abs.2 Nr. 9 SGB XII i.V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.2 Übersteigt das Vermögen des Teilnahmeberechtigten die gesetzlichen Freibeträge, dann ist die Übernahme der Kosten zur Teilnahme am Fahrdienst für behinderte Menschen durch den Bezirk Oberfranken mittels Bescheid in diesem Umfang abzulehnen.

Nach Aufbrauch des übersteigenden Vermögens ist dem Teilhabeberechtigten die Teilnahme am Fahrdienst wieder zu ermöglichen.

## 9. Sonderregelung bei Bewohnern von Einrichtungen ( Selbstzahler)

### 9.1 Einkommen

An Stelle der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII tritt ein Betrag, der sich wie folgt errechnet:

Heimkosten abzüglich Leistungen der Pflegekasse ( SGB IX ) und Barbetrag ( § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII )

Bei Überschreiten der so ermittelten Einkommensgrenze wird verfahren wie unter Nr. 8.1.2.

### 9.2 Vermögen

Für den Einsatz des Vermögens gelten die unter Nr. 8.2 genannten Voraussetzungen.

10. **Folgen von Pflichtverletzungen des Leistungsberechtigten**

Bei Verletzungen der Anzeigepflicht oder bei widerrechtlicher bzw. zweckfremder Inanspruchnahme oder Verwendung der Fahrkostenpauschale, behält sich der Bezirk Oberfranken ausdrücklich das Recht vor, die erteilte Fahrberechtigung auf Dauer zu entziehen und die bisher gewährten und aufgewendeten Leistungen in vollem Umfang zurückzuverlangen.

Betrügerische Manipulationen können darüber hinaus eine Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden zur Folge haben.

11. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2009 in Kraft.

**Bezirk Oberfranken  
Beschlossen durch den Bezirkstag am 04.12.2008**

**gez.**

**Dr. Günther Denzler  
Bezirkstagspräsident**